



# AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

18. Jahrgang

Südlohn, 12.12.2013

Nummer 15

## Inhalt:

## Seite:

### **I. Bekanntmachungen:**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Südlohn am 25.05.2014 | 2  |
| 2. | Wirtschaftsplan für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2014  | 7  |
| 3. | Wirtschaftsplan für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2014   | 9  |
| 4. | Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn                             | 12 |
| 5. | Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Südlohn                       | 13 |
| 6. | 14. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung          | 14 |

### **II. Mitteilungen:**

- |    |                     |    |
|----|---------------------|----|
| 1. | Abfallkalender 2014 | 15 |
|----|---------------------|----|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

## **B e k a n n t m a c h u n g**

zur Kommunalwahl 2014

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Südlohn am 25.05.2014**

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf

- für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- für die Wahl des Rates der Gemeinde Südlohn in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Südlohn bis zum 48. Tag vor der Wahl, also **spätestens bis zum 07. April 2014, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn (Rathaus Zimmer 1.3), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 18. Juli 2013 (Amtsblatt 18. Jahrgang, Nr. 7) wird hingewiesen.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Südlohn, (Rathaus, Zimmer E.7 oder 1.3) während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

#### **Insbendere bitte ich zu beachten:**

##### **1. Allgemeines**

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind **in geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmbe-

rechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode – also ab dem 21. März 2013 –, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales am 26.11.2013 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 499)

## 2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG außerdem von **mindestens 78 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 78 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von **mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines**

**gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### **4. Wahlvorschläge für die Reserveliste**

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Einzelbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG außerdem von **mindestens 8 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 8 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Südlohn, 12.12.2013

Der Wahlleiter



Vedder  
Bürgermeister



## Wirtschaftsplan

### Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	263.700 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	309.690 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	254.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	214.990 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
---	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.000 €
---	----------

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 45.990 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 12.12.2013



Vedder  
Bürgermeister



## Wirtschaftsplan

### Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.466.800 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.109.610 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	871.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.058.810 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	229.250 €
---	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
---	-----

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt	1.100.000 €
---	-------------

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3,0 Mio. € festgesetzt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 12.12.2013



Vedder  
Bürgermeister



**Satzung zur 19. Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn  
vom 19.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Art 1:**

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Folgende Gebühren werden erhoben:

	Gebühr
I. Grundgebühr pro Restmüllgefäß	20,04 €
II. Zusatzgebühr Entsorgung Restmüll	
90-I Restmüll	79,44 €
120-I Restmüll	105,96 €
240-I Restmüll	211,80 €
III. Zusatzgebühr Entsorgung Biomüll	
120-I Biomüll	47,52 €
240-I Biomüll	91,80 €
IV. Zusatzgebühr Entsorgung Papier	
240-I Papiertonne	2,52 €
V. Sonstige Gebühren	
Nur Papiertonne	3,00 €
Kühlschränke	25,00 €

§ 5 lautet:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 12.12.2013

  
Vedder

Bürgermeister



**Satzung zur 4. Änderung der  
Satzung der Gemeinde Südlohn  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
vom 21.12.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Art 1**

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

6.41	dem Anliegerverkehr dient	0,93 €
6.42	dem innerörtlichen Verkehr dient	0,84 €
6.43	dem überörtlichen Verkehr dient	0,74 €

**Art 2**

§ 10 lautet:

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 12.12.2013



Vedder  
Bürgermeister



**Satzung zur 14. Änderung der  
Satzung der Gemeinde Südlohn über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 22.11.1982**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**1. In § 1 e) wird „Schlingebach“ durch „Obere Schlinge“ ersetzt.**

**2. § 5 erhält folgende Fassung:**

**§ 5  
Gebührenhöhe**

Der jährliche Gebührensatz beträgt por Hektar Verbandsgebiet der Wasser- und Bodenverbände:

a) Untere Schlinge	15,90 €
b) Wellingbach	13,60 €
c) Obere Schlinge	23,50 €
d) Kalkbach	15,00 €
e) Rheder Bach	22,40 €

**3. § 8 erhält folgende Fassung:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 12.12.2013

  
Vedder  
Bürgermeister



Südlohn / Oeding

2014

ABFALLKALENDER



IB = nur Innenbereich  
AB = nur Außenbereich

- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll



Weitere Informationen im Innenteil oder bei der  
Gemeindeverwaltung  
Herr Windbrake - Tel.: 582-23

EGW:

JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI
1 Mi Neujahr	1 Sa	1 Sa	1 Di W (IB + AB)	1 Do 01. Mai	1 So Hüttentour
2 Do M (IB)	2 So	2 So	2 Mi B (IB)	2 Fr	2 Mo P (AB) 23
3 Fr	3 Mo Sp Südt. II	3 Mo	3 Do	3 Sa	3 Di
4 Sa	4 Di W (IB + AB)	4 Di W (IB + AB)	4 Fr	4 So	4 Mi P (IB)
5 So	5 Mi B (IB)	5 Mi B (IB)	5 Sa	5 Mo P (AB), Krammarkt 19	5 Do
6 Mo	6 Do	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr
7 Di W (IB + AB)	7 Fr	7 Fr	7 Mo P (AB) 15	7 Mi P (IB)	7 Sa
8 Mi B (IB)	8 Sa	8 Sa	8 Di	8 Do	8 So Pfingsten
9 Do	9 So	9 So	9 Mi P (IB)	9 Fr	9 Mo Pfingstmontag 24
10 Fr	10 Mo P (AB) Sp Oed. I 7	10 Mo P (AB) 11	10 Do	10 Sa	10 Di
11 Sa	11 Di	11 Di	11 Fr	11 So	11 Mi W (IB + AB)
12 So	12 Mi P (IB)	12 Mi P (IB)	12 Sa	12 Mo	12 Do B (IB) 20
13 Mo P (AB) 3	13 Do	13 Do	13 So	13 Di W (IB + AB)	13 Fr
14 Di AB Südt. Schrott anmelden	14 Fr	14 Fr	14 Mo	14 Mi B (IB)	14 Sa Südlöhrner Kirmes
15 Mi P (IB)	15 Sa	15 Sa	15 Di W (IB + AB)	15 Do	15 So Südlöhrner Kirmes
16 Do	16 So	16 So	16 Mi B (IB)	16 Fr	16 Mo M (AB), Krammarkt 25
17 Fr SCH/EG OT Südt.	17 Mo Sp Oed. II	17 Mo	17 Do	17 Sa	17 Di
18 Sa	18 Di W (IB + AB)	18 Di W (IB + AB)	18 Fr Karfreitag	18 So	18 Mi M (IB)
19 So	19 Mi B (IB)	19 Mi B (IB)	19 Sa	19 Mo M (AB) 21	19 Do Fronleichnam, Bauern-
20 Mo	20 Do	20 Do	20 So	20 Di	20 Fr
21 Di W (IB + AB)	21 Fr	21 Fr U/EK	21 Mo Ostermontag 17	21 Mi M (AB)	21 Sa
22 Mi B (IB)	22 Sa	22 Sa	22 Do M (AB)	22 So	22 So
23 Do	23 So	23 So Josefsmarkt, verk. offen	23 Mi	23 Fr U/EK	23 Mo
24 Fr U/EK	24 Mo M (AB) Sp AB ** 9	24 Mo M (AB) 13	24 Do M (IB)	24 Sa	24 Di W (IB + AB)
25 Sa	25 Di	25 Di	25 Fr	25 So	25 Mi B (IB)
26 So	26 Mi M (IB)	26 Mi M (IB)	26 Sa	26 Mo	26 Do
27 Mo M (AB) Sp Südt. I 5	27 Do	27 Do	27 So Mai-Messe, verk. offen	27 Di W (IB + AB)	27 Fr
28 Di AB Oed. Schrott anmelden	28 Fr	28 Fr	28 Mo	28 Mi B (IB)	28 Sa Bauernschützenfest Oeding
29 Mi M (IB)	29 Sa	29 Sa	29 Di W (IB + AB)	29 Do Christi Himmelfahrt	29 So
30 Do	30 So	30 So	30 Mi B (IB)	30 Fr	30 Mo P (AB) 27
31 Fr Sch/EG OT Oeding		31 Mo	31 Do	31 Sa	

\*\* beide Ortsteile Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23

Südlohn / Oeding

2014

ABFALLKALENDER



IB = nur Innenbereich  
AB = nur Außenbereich

- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll



Weitere Informationen im Innenteil oder bei der  
Gemeindeverwaltung  
Herr Windbrake - Tel.: 582-23

EGW:

JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 Di	1 Fr Sch/EG OT Südt.	1 Mo	1 Mi B (IB)	1 Sa Allerheiligen	1 Mo M (AB) 49
2 Mi P (IB)	2 Sa	2 Di W (IB + AB)	2 Do	2 So	2 Di
3 Do	3 So	3 Mi B (IB)	3 Fr Tag der dtsh. Einheit	3 Mo M (AB)	3 Mi M (IB)
4 Fr	4 Mo Sp Südt. I 32	4 Do	4 Sa	4 Di	4 Do
5 Sa	5 Di W (IB + AB)	5 Fr	5 So	5 Mi M (IB)	5 Fr
6 So	6 Mi B (IB)	6 Sa	6 Mo M (AB) 41	6 Do	6 Sa
7 Mo	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr	7 So Advents-Treff Oeding
8 Di W (IB + AB)	8 Fr	8 Mo M (AB) Sp AB ** 37	8 Mi M (IB)	8 Sa	8 Mo
9 Mi B (IB)	9 Sa	9 Di	9 Do	9 So	9 Di W (IB + AB)
10 Do	10 So	10 Mi M (IB)	10 Fr	10 Mo	10 Mi B (IB)
11 Fr	11 Mo M (AB) Sp Südt. II 33	11 Do	11 Sa	11 Di W (IB + AB)	11 Do
12 Sa	12 Di AB Oed. Schrott anmelden	12 Fr	12 So	12 Mi B (IB)	12 Fr
13 So	13 Mi M (IB)	13 Sa Wiegboldparty	13 Mo	13 Do	13 Sa
14 Mo M (AB) 29	14 Do	14 So Wiegboldfest, verk. offen	14 Di W (IB + AB)	14 Fr	14 So
15 Di	15 Fr Sch/EG OT Oeding	15 Mo Sp Oed. II 38	15 Mi B (IB)	15 Sa	15 Mo P (AB) 51
16 Mi M (IB)	16 Sa	16 Di W (IB + AB)	16 Do	16 So	16 Di
17 Do	17 So	17 Mi B (IB)	17 Fr	17 Mo P (AB) 47	17 Mi P (IB)
18 Fr U/EK	18 Mo Sp Oed. I 34	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Do
19 Sa	19 Di W (IB + AB)	19 Fr U/EK	19 So	19 Mi P (IB)	19 Fr
20 So	20 Mi B (IB)	20 Sa	20 Mo P (AB) 43	20 Do	20 Sa
21 Mo	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr U/EK	21 So
22 Di W (IB + AB)	22 Fr	22 Mo P (AB), Krammarkt 39	22 Mi P (IB)	22 So	22 Mo W (IB + AB) 52
23 Mi B (IB)	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Di B (IB)
24 Do	24 So	24 Mi P (IB)	24 Fr	24 Mo	24 Mi Heiligabend 48
25 Fr	25 Mo P (AB)	25 Do	25 Sa	25 Di W (IB + AB)	25 Do 1. Weihnachtsfeiertag
26 Sa	26 Di Kirmes und Bürgerschützenfest Oeding	26 Fr	26 So Herbstmeile, verk. offen	26 Mi B (IB)	26 Fr 2. Weihnachtsfeiertag
27 So	27 Mi P (IB)	27 Sa	27 Mo	27 Do	27 Sa
28 Mo P (AB)	28 Do	28 So	28 Di W (IB + AB)	28 Fr Weihnachtsmarkt Südlohn	28 So
29 Di AB Südt. Schrott anmelden	29 Fr	29 Mo	29 Mi B (IB)	29 Sa	29 Mo M (AB)
30 Mi P (IB)	30 Sa	30 Di W (IB + AB) 40	30 Do	30 So	30 Di
31 Do	31 So	31 Mo	31 Do	31 Fr	31 Mi M (IB)

\*\* beide Ortsteile Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23